



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

**Prof. Dr. iur. Gian Andrea Ege**

Assistenzprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Gian.ege@rwi.uzh.ch

# **Musterlösung Fallbearbeitung im Strafrecht I**

## **FS 2023**

## **Vorbemerkung**

Bei der vorliegenden Musterlösung handelt es sich lediglich um einen Lösungsvorschlag. Alternative Lösungsmöglichkeiten und vertretene Mindermeinung wurden nur an einzelnen Stellen und jeweils summarisch behandelt (als Hinweise im Text). Alternative Lösungswege wurden bei guter Begründung aber ebenso akzeptiert wie der vorliegende Lösungsvorschlag.

Die Musterlösung beschränkt sich zudem auf die Standardliteratur zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Von den Studierenden wurde zusätzlich zur Verwendung hier aufgeführter Quellen auch die Berücksichtigung von Monografien und Zeitschriftenartikel erwartet.

# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>II</b>
<b>Sachverhalt</b> .....	<b>IV</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>A. Strafbarkeit von Kerstin</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB</b> .....	<b>1</b>
1. Objektiver Tatbestand .....	1
2. Subjektiver Tatbestand .....	2
3. Rechtfertigungsgründe .....	3
4. Fazit.....	3
<b>B. Strafbarkeit von Georgina</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Vorsätzliche schwere Körperverletzung</b> .....	<b>4</b>
1. Objektiver Tatbestand .....	4
2. Subjektiver Tatbestand .....	4
3. Fazit.....	5
<b>II. Fahrlässige schwere Körperverletzung</b> .....	<b>5</b>
1. Tatbestandsmässigkeit.....	5
2. Rechtswidrigkeit.....	9
3. Schuld.....	10
4. Fazit.....	11
<b>C. Strafbarkeit von Oskar</b> .....	<b>12</b>
<b>I. Vorsätzliche einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB</b> .....	<b>12</b>
1. Objektiver Tatbestand .....	12
2. Subjektiver Tatbestand .....	12
3. Rechtfertigungsgründe .....	13
4. Fazit.....	15

## Sachverhalt

Kerstin (K) und Georgina (G) entschliessen sich, bei einem illegal veranstalteten Bare-Knuckle-Kampf gegeneinander anzutreten. Solche Kämpfe werden üblicherweise ohne Boxhandschuhe und ohne Ring, nur in einem Kreis von Zuschauern, durchgeführt. Beide Kämpferinnen sind sich des erhöhten Verletzungsrisikos bewusst, da sie bereits mehrfach an entsprechenden Kämpfen teilgenommen haben. Sie wollen aber trotzdem antreten. Der Kampf wird nicht durch einen Schiedsrichter begleitet.

Der Kampf umfasst insgesamt drei Runden, wobei Kerstin in der ersten Runde überlegen ist und ihre Gegnerin Georgina einmal so hart trifft, dass diese einen blutenden Cut unter dem Auge erleidet [Hinweis: Dies erfüllt den Taterfolg einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB]. In der Rundenpause wird der Cut von einem anwesenden Arzt zugeklebt. In der zweiten Runde ist der Kampf ausgeglichen. In der dritten und letzten Runde ist Kerstin völlig ausgepowert und kann sich kaum noch verteidigen. Folglich wird sie von Georgina mehrfach schwer am Kopf getroffen. Die Zuschauer erkennen die Kampfunfähigkeit von Kerstin und schreien Georgina an, sie solle aufhören. Georgina geht in der Aufregung des Kampfes davon aus, dass es sich bei den Schreien der Menge um Anfeuerungsrufe handelt und schlägt weiter auf Kerstin ein. Durch einen Treffer von Georgina erleidet Kerstin eine lebensbedrohliche Hirnblutung. [Hinweis: Dies erfüllt den Taterfolg einer lebensgefährlichen schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB bzw. Art. 125 StGB.] Georgina erkannte dabei die Möglichkeit einer schweren Verletzung ihrer Gegnerin nicht und vertraute darauf, dass diese unverletzt bleiben werde.

Einer der Zuschauer, Oskar (O), kann die Einseitigkeit des Kampfes nicht mehr länger ertragen und will den Kampf beenden. Nachdem sein «Aufhören!»-Ruf von Georgina ignoriert wird, packt er sie um den Brustkorb und zieht sie mit voller Wucht von Kerstin weg, wobei er ihr zwei Rippen bricht. [Hinweis: Dies erfüllt den Taterfolg einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB.]

Ein anwesender Arzt kann den Zustand von Kerstin bis zum Eintreffen eines Krankenwagens stabilisieren. Dieser bringt Kerstin in ein nahegelegenes Spital, welches sie nach einem mehrwöchigen Aufenthalt verlassen kann. Die Rippenbrüche von Georgina verheilen innerhalb von einigen Wochen ohne bleibende Schäden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von O, K und G

## Literaturverzeichnis

DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Auflage,  
Zürich/Basel/Genf 2013.

(zit. DONATSCH / TAG, S. ...)

EICKER ANDREAS, «Einverständliche Fremdgefährdung und Einwilligung ins Risiko»,  
Recht Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 3/2009.

(zit. EICKER, Recht 3/2009, S. ...)

GETH CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Basel 2021.

(zit. GETH, S. ...)

GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020.

(zit. AK StGB-BEARBEITER\*IN, Art. ... N ...)

HURTADO POZO JOSÉ/GODEL THIERRY, Droit pénal général, 3. édition, Genève/Zurich/Bâle  
2019.

(zit. HURTADO POZO / GODEL, S. ...)

KILLIAS MARTIN/MARKWALDER NORA/KUHN ANDRÉ/DONGOIS NATHALIE, Grundriss des  
Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, 2. Auflage, Bern 2017.

(zit. KILLIAS / MARKWALDER / DONGOIS, S. ...)

MOREILLON LAURENT/MACALUSO ALAIN/QUELOZ NICOLAS/DONGOIS NATHALIE (éditeurs),  
Commentaire Romand, Code pénal I, Art. 1-110 CP, 2. édition, Bâle 2021.

(zit. Commentaire CP-AUTEUR\*E, Art. ... N ...)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht  
(StGB/JStG), Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz (2. Bände), 4. Auflage, Basel 2019.

(zit. BSK StGB-BEARBEITER\*IN, Art. ... N ...)

STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat,  
4. Auflage, Bern 2011.

(zit. STRATHENWERT, § ... N. ...)

TRECHSEL STEFAN/NOLL PETER/PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I,  
Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017.

(zit. TRECHSEL / NOLL / PIETH, S. ...)

TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021.

(zit. PK StGB-BEARBEITER\*IN, Art. ... N ...)

WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Auflage, Bern 2020.

(zit. HK StGB-Bearbeiter\*in, Art. ... N ...)

WEISSENBERGER PHILLIPPE , Die Einwilligung des Verletzten bei den Delikten gegen Leib und Leben, Bern 1996.

(zit. WEISSENBERGER, S. ...)

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Annotierter Kommentar
Art.	Artikel
BGE	amtliche Sammlung der Leitentscheide des Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BKFC	Bare Knuckle Fighting Championship
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
E.	Erwägung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Frühjahrssemester
HK	Handkommentar
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
KO	Knockout
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
PK	Praxiskommentar
S.	Seite
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
TKO	Technical Knockout
vgl.	vergleiche

Ziff.      Ziffer  
zit.        zitiert

# A. Strafbarkeit von Kerstin

## I. Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB

Kerstin könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie Georgina während des Boxkampfes einen Schlag verpasste, der zu einem blutenden Cut unter dem Auge von Georgina führte.

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a. Tathandlung und Taterfolg

Taterfolg von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist eine Körperverletzung, die weder schwer nach Art. 122 StGB noch eine blosser Tötlichkeit nach Art. 126 StGB ist. Der tatbestandsmässige Erfolg ist gemäss Angaben im SV eingetreten. Der Handlungsmodus ist beliebig. Kerstin hat Georgina mit einem Faustschlag einen Cut verpasst, was eine menschliche Handlung und somit mögliche Tathandlung von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist.

#### b. Kausalität

Bei Erfolgsdelikten ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Kausalität zu prüfen.<sup>1</sup> Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Vorsatzdelikten die sog. natürliche Kausalität (Äquivalenztheorie) relevant: Diese ist gegeben, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfallen würde (*conditio sine qua non*).<sup>2</sup>

Vorliegend hat Kerstin einen Schlag gegen das Gesicht von Georgina ausgeführt und ihr damit den blutenden Cut unter dem Auge zugefügt. Ohne den Schlag von Kerstin wäre die Verletzung im Gesicht von Georgina nicht entstanden. Somit handelt es sich bei der Tathandlung des Schlages um eine *conditio sine qua non* im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

*[Hinweis: Die sog. adäquate Kausalität sowie die objektive Zurechnung wurden vom Bundesgericht bisher nur in Zusammenhang mit Fahrlässigkeitsdelikten angewandt,<sup>3</sup> weil die natürliche Kausalität bei Vorsatzdelikten in der Mehrheit der Fälle zu befriedigenden Ergebnissen führt<sup>4</sup> und nicht vorhersehbare Geschehensabläufe mit Hilfe des Vorsatzes erfasst werden können.<sup>5</sup> Da es sich vorliegend um eine Vorsatztat handelt, bei dem auch keine*

---

<sup>1</sup> KILLIAS/MARKWALDER/KUHN/DONGOIS, N 401.

<sup>2</sup> BGE 142 IV 237, E. 1.5; BGE 125 IV 195, E. 2b).

<sup>3</sup> BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 94 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung.

<sup>4</sup> KILLIAS/MARKWALDER/KUHN/DONGOIS, N 405.

<sup>5</sup> BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 94.

*Hinweise auf Probleme hinsichtlich der Adäquanz bzw. der objektiven Zurechnung vorliegen, ist die Prüfung der natürlichen Kausalität ausreichend.]*

### **c. Zwischenfazit**

Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist erfüllt.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

### **a. Vorsatz**

Art. 123 Ziff. 1 StGB verlangt in subjektiver Hinsicht Vorsatz. Nach Art. 12 Abs. 2 StGB wird eine Tat vorsätzlich begangen, wenn sie mit Wissen und Willen ausgeführt wird. Dabei wird zwischen direktem Vorsatz ersten und zweiten Grades unterschieden: Mit Vorsatz ersten Grades handelt, wer die Verwirklichung des Tatbestandes für sicher oder für möglich hält und sie direkt beabsichtigt.<sup>6</sup> Ebenfalls als direkter Vorsatz (diesfalls zweiten Grades) gilt das Akzeptieren einer als sicher angenommenen Tatbestandsverletzung, welche nicht direkt gewollt ist, jedoch als unvermeidbare Nebenfolge der angestrebten Handlung angesehen wird.<sup>7</sup> Zuletzt ist der subjektive Tatbestand auch dann erfüllt, wenn die Tat vom Täter lediglich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird (Eventualvorsatz). Sämtliche Varianten des Vorsatzes müssen sich jeweils auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen.<sup>8</sup>

Bei einem Boxkampf besteht das Ziel der Schlaghandlungen in der Verletzung des Gegners. Ein Bare-Knuckle-Boxkampf kann nur durch Knockout (KO), Technical Knockout (TKO) gewonnen werden. Die Kämpferinnen beabsichtigen somit, Schaden beim Gegner anzurichten, sodass dieser ohnmächtig wird (KO) oder sich dieser nicht mehr wehren kann (TKO). Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Kerstin die Tathandlung, Georgina ins Gesicht zu schlagen, mit direktem Vorsatz ersten Grades ausführte und in Bezug auf den Taterfolg der leichten Körperverletzung zumindest Eventualvorsatz hatte.

*[Hinweis: Möglich wäre auch die Annahme direkten Vorsatzes zweiten Grades. Da Schläge ohne schützende Boxhandschuhe gegen das Gesicht einer anderen Person regelmässig zu blutenden Verletzung im Gesicht führen, handelt es sich bei der blutenden Verletzung um eine in den meisten Fällen unvermeidbare Nebenfolge. Kerstin handelte bei dieser Argumentation mit direktem Vorsatz zweiten Grades.]*

---

<sup>6</sup> BGE 130 IV 58, E. 8.2; DONATSCH/TAG, S. 118 f.

<sup>7</sup> BGE 130 IV 58, E. 8.2; STRATENWERTH, § 9 N 99; Commentaire CP-VILLARD/CORBOZ, Art. 12 N 60: «dommage collatéral».

<sup>8</sup> PK StGB-TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Art. 12 N 5.

*[Hinweis: Möglich wäre weiter auch die Argumentation, dass Kerstin bei den Schlägen mit Eventualvorsatz in Bezug auf blutende Verletzungen im Gesicht von Georgina handelte.]*

#### **b. Zwischenfazit**

Der subjektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist erfüllt.

### **3. Rechtfertigungsgründe**

#### **a. Einwilligung**

Sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung wird die Einwilligung in Bezug auf den Grossteil der Individualinteressen als Rechtfertigungsgrund angesehen.<sup>9</sup> Eine Einwilligung kann dabei nur bei einem Eingriff in Individualrechte als Rechtfertigung dienen.<sup>10</sup> Der Täter muss zudem Kenntnis von der Einwilligung haben.<sup>11</sup> Die Einwilligung in eine einfache Körperverletzung ist nach der Ansicht der herrschenden Lehre unproblematisch.<sup>12</sup>

Vorliegend erfüllte Kerstin durch den Schlag und den dadurch verursachten Cut den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB. Die einfache Körperverletzung wurde aber im Rahmen eines (illegalen) Boxkampfes verursacht. Die Teilnehmer von Boxkämpfen sind sich der eingegangenen Risiken regelmässig bewusst und willigen – zumindest konkludent – in allfällig erlittene Verletzungen ein. Im vorliegenden Fall waren sich Kerstin und Georgina gemäss dem Sachverhalt des erhöhten Verletzungsrisiko – zumindest in Bezug auf leichte Körperverletzungen – bewusst und willigten somit selbst in solche ein. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die beiden Kämpferinnen in subjektiver Hinsicht von der Einwilligung der anderen in solche Verletzungen wussten, da sich die Einwilligung regelmässig konkludent aus dem Verhalten der Beteiligten ergibt.

#### **b. Zwischenfazit**

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist gegeben. Die Rechtswidrigkeit des tatbestandsmässigen Verhaltens von Kerstin entfällt somit.

### **4. Fazit**

Aufgrund der Einwilligung von Georgina in die einfache Körperverletzung entfällt die Rechtswidrigkeit des tatbestandsmässigen Verhaltens von Kerstin – gemeinsam mit der Strafbarkeit. Sie hat sich somit nicht nach Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

---

<sup>9</sup> BGE 99 IV 210; STRATENWERTH, § 10 N 3

<sup>10</sup> STRATENWERTH, § 10 N 13

<sup>11</sup> BSK StGB-Niggli/Göhlich, Vor Art. 14 N 48

<sup>12</sup> DONATSCH/TAG, 248; TRECSEL/NOLL, 276; STRATENWERTH, § 10 N 17

## **B. Strafbarkeit von Georgina**

### **I. Vorsätzliche schwere Körperverletzung**

Georgina könnte sich der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie Kerstin schwere Schläge gegen den Kopf versetzte und diese dadurch lebensgefährliche Hirnblutungen erlitt.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a. Tathandlung und Taterfolg**

Gemäss Hinweis im Sachverhalt dürfen die Tathandlung (Schwere Schläge gegen den Kopf) sowie der Taterfolg (lebensgefährliche Hirnblutungen) angenommen werden.

##### **b. Kausalität**

Zur Definition der Kausalität wird auf A.I.1.b. verwiesen.

Vorliegend wurde die Hirnblutung durch die schweren Schläge verursacht. Ohne die Schläge wäre die lebensgefährliche Hirnblutung bei Kerstin nicht entstanden. Die Schläge (Tathandlung) waren *conditio sine qua non* für die Hirnblutung (Taterfolg). Die Kausalität ist somit gegeben.

##### **c. Fazit**

Der objektive Tatbestand von Art. 122 StGB ist somit erfüllt.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

##### **a. Vorsatz**

Für die Definition des Vorsatzes wird auf A.I.2.a. verwiesen.

Im Sachverhalt wird klargestellt, dass Georgina die Schreie der Zuschauer nicht korrekt wahrnimmt und davon ausgeht, dass es sich dabei um Anfeuerungsrufe handelt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sie die Tathandlung – die Schläge – vorsätzlich verübt. Gemäss dem Sachverhalt erkennt Georgina die Gefahr der schweren Körperverletzung für Kerstin jedoch nicht. Sie vertraut darauf, dass diese unverletzt bleibe und handelt somit in Bezug auf den Taterfolg nicht vorsätzlich, da ihr das nötige Wissen fehlt. Sie handelt somit allenfalls in unbewusster Fahrlässigkeit.

##### **b. Zwischenfazit**

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes muss der Täter in Bezug auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich handeln. Da Georgina keinen Vorsatz hinsichtlich des

Taterfolges hat, ist der subjektive Tatbestand der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) nicht erfüllt.

### **3. Fazit**

Georgina hat sich nicht der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Zu prüfen ist die fahrlässige Begehung nach Art. 125 Abs. 2 StGB.

## **II. Fahrlässige schwere Körperverletzung**

Georgina könnte sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie nach Kerstins Kampfunfähigkeit weiter auf diese einschlug und bei dieser in der Folge eine lebensgefährliche Hirnblutung verursachte.

### **1. Tatbestandsmässigkeit**

#### **a. Strafbarkeit der Fahrlässigkeit und tatbestandsmässiger Erfolg**

Die fahrlässige Begehung eines Deliktes ist nach Art. 12 Abs. 1 StGB nur strafbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist. Vorliegend ist der Erfolg einer schweren Körperverletzung eingetreten. Dabei ist eine fahrlässige Verursachung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar.

#### **b. Verletzung einer Sorgfaltspflicht**

##### **i. Sorgfaltsnorm / Gefahrensatz**

Die Strafbarkeitsfahrlässigkeit setzt das Verletzen einer Sorgfaltspflicht voraus. Eine solche kann sich entweder aus einer Sorgfaltsnorm oder aus dem allgemeinen Gefahrensatz ergeben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestimmt sich das Mass der anzuwendenden Sorgfalt bei Vorliegen bestimmter Normen, welche ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann sich aber auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen.<sup>13</sup> Nach dem allgemeinen Gefahrensatz ist jemand, der eine Gefahr schafft, verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Realisierung dieser Gefahr zu verhindern. Ist dies nicht möglich, so muss die Tätigkeit unterlassen werden.<sup>14</sup> Eine Unvorsichtigkeit ist nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB pflichtwidrig, wenn «der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist».

---

<sup>13</sup> ZUM GANZEN: BGE 136 IV 56

<sup>14</sup> BGE 106 IV 80

Im vorliegenden Fall bestehen keine ausdrücklichen Sorgfaltsnormen. Da es sich um einen illegalen Boxkampf handelt, sind auch die Reglemente des Schweizer Boxverbandes «Swiss Boxing» nicht anwendbar (insbesondere nicht Reglement für das Berufsboxen Regel 2.14). Die Regeln der Bare Knuckle Fighting Championship sind ebenfalls nicht anwendbar, da es sich hier nicht um einen von der BKFC bewilligten Kampf handelt. Bereits in der Teilnahme an einem gemässen Sachverhalt illegalen Boxkampf könnte schon eine Sorgfaltspflichtverletzung gesehen werden. Darüber hinaus findet der allgemeine Gefahrensatz im vorliegenden Fall Anwendung. Die Gefahr einer schweren Verletzung besteht während eines Boxkampfes erfahrungsgemäss und geht von den Kämpferinnen aus. Es liegt somit in ihrer Verantwortung, unnötige, über das kampfnotwendige hinausgehende Verletzungen zu verhindern. Die Kämpferinnen sind – wie gemäss Sachverhalt zusammen vereinbart – verpflichtet, die Kämpfe einzustellen, sobald sie die Kampfunfähigkeit der Gegnerin festgestellt haben. Das Bestehen einer Sorgfaltspflicht ist somit aus dem allgemeinen Gefahrensatz zu bejahen.

## **ii. Vorhersehbarkeit**

Weiter wird verlangt, dass die Erfolgsverursachung vorhersehbar war. Das Bundesgericht wendet für die Vorhersehbarkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten die sog. Adäquanztheorie an.<sup>15</sup> Die natürlich kausale Ursache muss demnach «geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen»<sup>16</sup>. Die adäquate Kausalität kann nur verneint werden, wenn die Folge der Handlung «so weit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt», dass sie «nicht zu erwarten war»<sup>17</sup>, d.h. wenn «ganz aussergewöhnliche Umstände [...] hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache [...] alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen»<sup>18</sup>. Entscheidend ist dabei, ob der Eintritt nach dem Urteil eines hypothetischen, objektiven Betrachters dem «gewöhnlichen Lauf der Dinge» entspricht.<sup>19</sup>

Im vorliegenden Fall ist die adäquate Kausalität – und somit die Vorhersehbarkeit – zu bejahen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass Schläge gegen den Kopf im Rahmen eines Boxkampfes (insbesondere ohne

---

<sup>15</sup> BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 94 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung

<sup>16</sup> Unter vielen: BGE 130 IV 7

<sup>17</sup> BGE 98 IV 168

<sup>18</sup> BGE 130 IV 7

<sup>19</sup> BSK StGB-Niggli/Maeder, Art. 12 N 95

den Schutz der Boxhandschuhe) dazu geeignet sind, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen. Dies ist insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es selbst bei zugelassenen Boxkämpfen in seltenen Fällen zu tödlichen Folgen kommt, offensichtlich. Auch die Umstände, dass Kerstin «völlig ausgepowert» und kaum noch in der Lage war, sich zu verteidigen, mussten Georgina bewusst sein.

### **iii. Vermeidbarkeit und Risikozusammenhang**

Eine fahrlässige Begehung bei Vorhersehbarkeit des Erfolges und der Verletzung einer Sorgfaltspflicht ist nur möglich, wenn der Täter den Erfolg «nach seinen persönlichen Verhältnissen» hätte vermeiden können (Art. 12 Abs. 3 StGB). Die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters hätten diesen befähigen müssen, mit grösserer Sorgfalt vorzugehen als er es getan hat.<sup>20</sup> Die persönlichen Verhältnisse sind darüber hinaus so zu berücksichtigen, dass der Täter erhöhte Vorsicht aufbringen muss, wenn er aufgrund seiner besonderen Ausbildung oder Erfahrung über Fähigkeiten verfügt, die ihn in eine Lage versetzen, die Gefahr zu erkennen und den Erfolg zu vermeiden.<sup>21</sup>

Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie (h.L.) besteht ein Risikozusammenhang, wenn der Erfolgseintritt bei pflichtgemäsem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können. Bei Anwendung der Risikoerhöhungstheorie wird der Risikozusammenhang – und somit die Vermeidbarkeit – des Erfolges bejaht, wenn das pflichtgemässe Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt hätte.<sup>22</sup>

In casu nimmt Georgina an einem öffentlichen Bare-Knuckle-Kampfteil. Sie verfügt durch ihre Erfahrung als Kämpferin über Kenntnisse, welche sie dazu befähigen, die Gefahr von Boxkämpfen einzuschätzen und schwere Verletzungen zu vermeiden. Hätte Georgina erkannt, dass der Kampf nicht mehr hätte weitergeführt werden müssen und hätte sie den Kampf entsprechend selbst unterbrochen, ohne weiterhin auf Kerstin einzuschlagen, wäre die Hirnblutung nicht entstanden. Der Erfolg wäre somit sowohl nach der Risikoerhöhungs- als auch nach der Wahrscheinlichkeitstheorie vermeidbar gewesen.

### **iv. Objektive Zurechnung**

Damit eine Handlung objektiv zugerechnet werden kann, muss der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen haben, welche sich im tatbestandsmässigen Erfolg verwirklicht

---

<sup>20</sup> BGE 122 IV 145

<sup>21</sup> BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 100

<sup>22</sup> STRATHENWERT, § 9 N 42

hat.<sup>23</sup> Die rechtlich relevante Gefahr und somit die objektive Zurechnung entfällt insbesondere, wenn der Täter ein gesetzlich erlaubtes Risiko geschaffen hat, wenn die Gefahr zum allgemeinen Lebensrisiko zählt (Sozialadäquanz)<sup>24</sup> oder wenn die Handlung die Gefahr vermindert und nicht erhöht.<sup>25</sup>

Weiter lässt auch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung die objektive Zurechnung entfallen.<sup>26</sup> Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung ist dabei von der – nicht strafbefreienden – einverständlichen Fremdgefährdung zu unterscheiden. Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen der einverständlichen Fremdgefährdung und der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist nach herrschender Lehre<sup>27</sup> und Rechtsprechung<sup>28</sup> die Tatherrschaft. Das Bundesgericht geht davon aus, dass eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt, «wenn der Rechtsgutsträger sich bewusst und freiverantwortlich einer Gefahr für seine Rechtsgüter aussetzt und das Tatgeschehen derart beherrscht, dass er darin bis zuletzt steuernd eingreifen vermag».<sup>29</sup> Das Opfer muss die gefährliche Handlung somit selbst beherrschen und der Täter die Handlung lediglich gefördert, mitgewirkt oder veranlasst haben.<sup>30</sup> Eine einverständliche Fremdgefährdung liegt demgegenüber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, «wenn die Geschehensherrschaft nicht mehr beim Rechtsgutsträger liegt, sondern sich dieser einer Entwicklung ausliefert, in welche er nicht mehr eingreifen oder die er nicht mehr abbrechen könnte».<sup>31</sup> Der Täter beherrscht in dieser Konstellation die Quelle der Gefahr, das Opfer setzt sich dem gefährlichen Verhalten des Täters aus oder ist dieser ausgeliefert.<sup>32</sup>

In BGE 134 IV 26 entschied das Bundesgericht, dass es sich bei der schweren Körperverletzung infolge eines Bodychecks in den Rücken während eines Eishockeyspiels um eine strafbare einverständliche Fremdgefährdung gehandelt habe, da das gefährliche Kausalgeschehen – der Bodycheck – vom Täter beherrscht wurde und sich das Opfer diesem durch seine Teilnahme an der Sportveranstaltung lediglich ausgesetzt hatte, selbst aber keine Eingriffsmöglichkeit hatte.

---

<sup>23</sup> DONATSCH/TAG, S. 88 mit Hinweis auf die deutsche Lehre.

<sup>24</sup> Ausführlich dazu: STRATENWERTH, § 9 N 36 ff.

<sup>25</sup> HK StGB-WOHLERS, Art. 10 N 23; DONATSCH/TAG, S. 91.

<sup>26</sup> DONATSCH/TAG, S. 89; STRATENWERTH, § 9 N 40 m.w.H.

<sup>27</sup> WEISSENBERGER, S. 104

<sup>28</sup> BGE 131 IV 1; BGE 134 IV 149; BGE 134 IV 193

<sup>29</sup> BGE 131 IV 8

<sup>30</sup> EICKER, Recht 3/2009, S. 145

<sup>31</sup> BGE 125 IV 189

<sup>32</sup> EICKER, Recht 3/2009, S. 145

In analoger Anwendung der obengenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine einverständliche Fremdgefährdung handelte. Die Körperverletzung entstand durch die Faustschläge von Georgina. Sie beherrschte das gefährliche Kausalgeschehen, dem Kerstin aufgrund ihrer Verteidigungsunfähigkeit ausgeliefert war. Dass Kerstin aufgrund ihrer Wehrlosigkeit keine Tatherrschaft mehr hatte und es sich somit um eine einverständliche Fremdgefährdung handelt, zeigt sich mitunter aus dem Umstand, dass sie sich verteidigt hätte, wenn sie die Tatherrschaft gehabt hätte, da es von Beginn der Kampfhandlungen ihr Ziel war, den Kampf zu gewinnen.

Da es sich dementsprechend um einen Fall der einverständlichen Fremdgefährdung – und nicht um eine strafbefreiende eigenverantwortliche Selbstgefährdung – handelt, ist die Tat Georgina objektiv zuzurechnen.

*[Hinweis: In der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde keine Abgrenzung zwischen einverständlicher Fremdgefährdung und eigenverantwortlicher Selbstgefährdung vorgenommen. Stattdessen wurde die Adäquanztheorie angewendet. Dies führte dazu, dass selbst in Fällen von klarer Selbstgefährdung kein Ausschluss der objektiven Zurechnung angenommen werden konnte. Der objektive Tatbestand war in solchen Fällen erfüllt. Um die Strafbarkeit der Täter zu verneinen, ging das Bundesgericht vom Rechtfertigungsgrund der Einwilligung aus.*

*Hinweis: Bei hinreichender Begründung kann die objektive Zurechnung auch verneint werden.]*

### **c. Zwischenfazit**

Das Verhalten von Georgina ist tatbestandsmässig.

*[Hinweis: Bei hinreichender Argumentation wurde auch eine gegenteilige Ansicht akzeptiert.]*

## **2. Rechtswidrigkeit**

### **a. Einwilligung**

Anders als bei der Einwilligung in die einfache Körperverletzung, welche in der Lehre weitestgehend unbestritten ist,<sup>33</sup> besteht bei der schweren Körperverletzung Uneinigkeit. Regelmässig wird bei der schweren Körperverletzung auf den Zweck der Einwilligung abgestellt, also ob dieser Zweck einen Eingriff derartiger Schwere als sinnvoll erscheinen lässt (Bsp. Chirurgische Operationen).<sup>34</sup> Die h.L. verneint die Möglichkeit, in eine schwere

---

<sup>33</sup> DONATSCH/TAG, 248; TRECHSEL/NOLL, 276; STRATENWERTH, § 10 N 17

<sup>34</sup> TRECHSEL/NOLL, 142; STRATENWERTH, § 10 N 17

Körperverletzung einzuwilligen, sofern diese nicht medizinisch impliziert oder aus anderem Zweck sinnvoll erscheint.<sup>35</sup>

Ob Kampfsportveranstaltungen als sinnvollen Zweck gesehen werden können, welche eine schwere Körperverletzung rechtfertigen ist diskutierbar. Schläge, welche im Rahmen von Kampfsportveranstaltungen ausgeführt werden, können zu schweren Körperverletzungen führen. Es ist dabei weitgehend dem Zufall überlassen, ob solche Schläge zu einer einfachen oder einer schweren Körperverletzung führen. Die Einwilligung in eine schwere Körperverletzung sollte daher bei legal durchgeführten Kampfsportveranstaltungen möglich sein, zumal dabei jeweils ein Schiedsrichter anwesend ist, um den Kampf im Fall der Kampfunfähigkeit eines Kämpfers abubrechen. Dies lässt sich aber nicht auf illegal durchgeführte Kampfsportveranstaltungen – wie die im vorliegenden Fall – übertragen. Die Illegalität der Veranstaltung begründet bereits, dass es sich dabei um einen nicht sinnvollen Zweck handelt.

Da es sich beim Boxkampf, an dem Georgina und Kerstin teilnehmen, um eine illegale Kampfsportveranstaltung handelt, liegt kein sinnvoller Zweck vor. Somit konnten die beiden Kämpferinnen nicht rechtmässig in eine während des Kampfes entstehende schwere Körperverletzung einwilligen.

*[Hinweis: Bei hinreichender Argumentation wurde auch die Ansicht akzeptiert, dass die Einwilligung in eine schwere Körperverletzung zulässig sei. Unter der Annahme, dass eine solche Einwilligung möglich und konkludent erfolgt sei, würde sich diese aber nur auf die während des regulären Kampfes ausgeführten Schläge beziehen. Im Moment, in dem Kerstin kampfunfähig ist, entfällt die Einwilligung, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Kerstin in solche Schläge eingewilligt hat.]*

#### **b. Zwischenfazit**

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist nicht gegeben. Somit handelt Georgina rechtswidrig.

### **3. Schuld**

Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.

*[Hinweis: Es könnte hier ein Rechtsirrtum geprüft werden. Demnach handelt der Täter, der bei der Tat nicht wusste und nicht wissen konnte, dass er sich rechtswidrig verhält und der daher*

---

<sup>35</sup> STRATENWERTH, § 10 N 17 f.

*kein Unrechtsbewusstsein hat, nicht schuldhaft. Im vorliegenden Fall ergibt sich aber aus dem Sachverhalt nicht, dass Georgina einem Irrtum über die Einwilligungsmöglichkeit in eine schwere Körperverletzung unterliege. Vielmehr irrt sie sich über das Entstehen einer solchen schweren Körperverletzung. Somit liegt kein beachtlicher Tatbestandsirrtum vor. Die Rufe der Zuschauer könnten allenfalls zu einem – sowieso unbeachtlichen – Motivirrtum führen.]*

#### **4. Fazit**

Georgina hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

*[Hinweis: Bei hinreichender Argumentation wurde auch die gegenteilige Ansicht akzeptiert.]*

## **C. Strafbarkeit von Oskar**

### **I. Vorsätzliche einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB**

Oskar könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Georgina heftig von Kerstin wegzog und ihr dabei zwei Rippen brach.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a. Tathandlung und Taterfolg**

**In casu:** Gemäss Hinweis im Sachverhalt dürfen die Tathandlung (Heftiges Packen von hinten und Wegziehen) sowie der Taterfolg (Bruch zweier Rippen) angenommen werden.

##### **b. Kausalität**

Für die Definition der Kausalität wird auf A.I.1.b. verwiesen.

In casu packte Oskar Georgina um den Brustkorb und zog sie «mit voller Wucht» von Kerstin weg. Gemäss Sachverhalt bricht sich Georgina aufgrund dieses Eingriffes zwei Rippen. Hätte Oskar Georgina nicht gepackt und weggezogen, hätte sie sich die Rippen nicht gebrochen. Seine Handlung war somit *conditio-sine-qua-non* für den Eintritt des Rippenbruchs.

##### **c. Zwischenfazit**

Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist erfüllt.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

##### **a. Vorsatz**

Zur Definition des Vorsatzes wird auf A.I.2.a. verwiesen.

Hinsichtlich der Tathandlung besass Oskar direkten Vorsatz. Das Wegziehen und somit die Schaffung der physischen Distanz zwischen Kerstin und Georgina war das Ziel seiner Handlung. Somit besass er direkten Vorsatz ersten Grades auf die Begehung der Tathandlung. In Bezug auf den Taterfolg musste er unter den gegebenen Umständen damit rechnen, dass sich Georgina eine leichte Körperverletzung zuziehen könnte, wenn sie von einem Mann «mit voller Wucht» von hinten gepackt und gezogen wird. Oskar handelte gemäss Sachverhalt «in Kenntnis der Folgen» seiner Handlung. Er nahm zumindest in Kauf, dass Georgina durch seine Handlungen eine leichte Körperverletzung erleiden könnte. Somit handelte er eventualvorsätzlich.

##### **b. Zwischenfazit**

Der subjektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist erfüllt.

*[Hinweis: Bei hinreichender Begründung konnte der subjektive Tatbestand auch verneint werden. Falls ein vorsätzliches Handeln verneint wurde, musste die fahrlässige leichte Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB geprüft werden.]*

### **3. Rechtfertigungsgründe**

#### **a. Notwehrhilfe**

Wenn jemand unrechtmässig angegriffen wird, ist der Angegriffene – sowie jeder andere – gemäss Art. 15 StGB berechtigt, den Angriff abzuwehren. Eine Abwehr für eine andere Person ist eine sog. Notwehrhilfe.<sup>36</sup> Die rechtfertigende Notwehrhilfe verlangt eine Notwehrlage, sowie die Angemessenheit der Abwehrhandlung mit Abwehrwillen. Eine Notwehrlage erfordert einen unmittelbaren rechtswidrigen Angriff.<sup>37</sup> Als Angriff gilt dabei eine von einem Menschen ausgehende<sup>38</sup> Gefahr für Individualrechtsgüter.<sup>39</sup> Die körperliche Integrität ist ein geschütztes Individualrechtsgut.<sup>40</sup>

#### **i. Notwehrlage durch rechtswidrigen Angriff**

Bei der Notwehrhilfe muss ein rechtswidriger Angriff vorliegen. Der Angriff muss von einem Menschen ausgehen, auf die Verletzung eines Rechtsguts gerichtet und rechtswidrig sein. Notwehrfähig sind grundsätzlich alle Individualrechtsgüter.<sup>41</sup> Der Angriff muss unmittelbar, also bereits begonnen und noch in Ausführung, sein. Die Unmittelbarkeit dauert dabei bis zur Beendigung des Angriffes.<sup>42</sup> Nicht notwendig ist, dass der Angreifer schuldhaft handelt.<sup>43</sup>

Wie in B.II. festgehalten, handelt es sich bei den Schlägen von Georgina gegen Kerstin um einen rechtswidrigen Angriff gegen die Individualinteressen von Kerstin, namentlich der Integrität von Leib und Leben. Zum Zeitpunkt, in dem Oskar eingreift, ist der Angriff von Kerstin noch in vollem Gange, da diese die Schreie der Menge nicht richtig erkennt und nicht im Begriff ist, den Angriff abzubrechen. Der Angriff ist somit unmittelbar.

*[Hinweis: Die Notwehrlage kann nur bejaht werden, wenn das Verhalten von Georgina zuvor als rechtswidrig eingestuft wurde. Andernfalls wäre Putativnotwehr zu prüfen.]*

---

<sup>36</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 26.

<sup>37</sup> DONATSCH/TAG, S. 225 ff.; GETH, N 195 f.

<sup>38</sup> BGer 6B\_495/2016 vom 16. Februar 2017, E. 2.1.

<sup>39</sup> PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 15 N 4 m.V.a. Rechtsprechung.

<sup>40</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 10 m.V.a. Rechtsprechung.

<sup>41</sup> BSK StGB-Niggli/Göhlich, Art. 15 N 9, N 10.

<sup>42</sup> BGE 107 IV 12, 14; DONATSCH/TAG, 229; HURTADO POZO, N 707.

<sup>43</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 24.

## **ii. Angemessene Abwehr**

### ***i.a) «Opfer» der Abwehrhandlung***

Eine angemessene Abwehr im Rahmen einer Notwehrhilfe kann sich nur gegen den Angreifer selbst richten. Eingriffe in Rechtsgüter Dritter können lediglich im Rahmen eines Notstandes gemäss Art. 17 StGB berücksichtigt werden.<sup>44</sup>

Der Angriff, gegen den sich die Abwehrhandlung von Oskar richtet, geht von Georgina aus. Somit durfte sich seine Abwehrhandlung nur gegen sie richten. Dies war vorliegend der Fall, da Oskar Georgina wegzog und mit seiner Intervention nicht in die Rechtsgüter anderer Personen eingriff.

### ***i.b) Subsidiarität***

Für die Angemessenheit ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen: Die Abwehr muss subsidiär und proportional sein.<sup>45</sup> Eine Abwehr ist angemessen, wenn sofort die Massnahme gewählt wird, welche den Angriff mit hoher Sicherheit abzuwehren vermag. Zur Beurteilung der Subsidiarität sind Handlungsalternativen zu betrachten, wobei keine allzu hohen Anforderungen an komplexe Abwägungsüberlegungen zu stellen sind.<sup>46</sup>

Oskar zog Georgina im vorliegenden Fall von Kerstin weg, nachdem er zuerst versucht hatte, den Angriff mit dem Zwischenruf «Aufhören!» zu unterbrechen. Beim Wegziehen handelte sich in der Folge um ein geeignetes und notwendiges Mittel, den Angriff zu beenden. Von Oskar noch weiter zu verlangen, in einer solch hektischen Situation Handlungsalternativen zu berücksichtigen, wäre weder sinnvoll noch nachvollziehbar.

### ***i.c) Proportionalität***

Auch bei einer subsidiären Abwehrhandlung muss die Proportionalität zwischen den beiden betroffenen Rechtsgüter gewahrt werden.<sup>47</sup> Für die Beurteilung der Proportionalität sind insbesondere die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff bedrohten Rechtsgüter sowie die konkret angewandten Verteidigungsmittel zu beachten.<sup>48</sup> Die Proportionalität der Abwehr wird basierend auf dem damaligen Kenntnisstand des Notwehrübenden beurteilt (ex-ante Perspektive), wobei auch in Bezug auf die Proportionalität keine allzu hohen Anforderungen

---

<sup>44</sup> HURTADO POZO/GODEL, N 688.

<sup>45</sup> AK StGB-MAUSBACH/STRAUB, Art. 15 N 9; BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 30.

<sup>46</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 31; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 8; BGE 136 IV 49, E. 4.2; BGE 107 IV 15, E. 3b); HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 10 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung, insb. BGE 136 IV 49, E. 3.2.

<sup>47</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 34; HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 9.

<sup>48</sup> BGE 136 IV 49, E. 3.2; BGer 6B\_130/2017 vom 27.02.2018, E. 3.1.

an komplexe Abwägungsüberlegungen zu stellen sind.<sup>49</sup> In der Gesamtbeurteilung darf kein krasses Missverhältnis zwischen den bedrohten Rechtsgütern und den durch die Abwehrhandlung beeinträchtigten Rechtsgütern des Angreifers bestehen.<sup>50</sup>

Oskar beeinträchtigte die körperliche Integrität von Georgina durch den Rippenbruch. Die durch Georgina verursachte Gefahr für das Leben von Kerstin bzw. für ihre unmittelbare Gesundheit vermag dennoch offensichtlich, das Packen und Wegziehen und die dadurch verursachte leichte Körperverletzung zu rechtfertigen. Zwischen der Verhinderung einer potenziell tödlichen Gefahr und einer leichten Körperverletzung besteht kein krasses Missverhältnis zuungunsten der Abwehrhandlung, sodass die Handlung von Oskar proportional war.

### **iii. Verteidigungswille**

Zuletzt muss der Handelnde sich der Notwehrlage bewusst gewesen sein und mit Verteidigungswillen gehandelt haben.<sup>51</sup>

Oskar konnte die Situation nicht mehr länger ertragen und war sich der Notwehrlage von Kerstin somit bewusst. Da Oskar ausschliesslich zum Zweck handelt, den Angriff zu unterbrechen, ist sein Verteidigungswille unbestritten.

#### **b. Zwischenfazit**

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe ist gegeben.

### **4. Fazit**

Oskar hat sich nicht nach Art. 123 StGB strafbar gemacht, da seine Tathandlung als Notwehrhilfe gerechtfertigt ist.

---

<sup>49</sup> HK StGB-WOHLERS, Art. 15 N 10 mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung, insb. BGE 136 IV 49, E. 3.2.

<sup>50</sup> BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 34; GEHT, N 203.

<sup>51</sup> DONATSCH/TAG, S. 230; BGE 104 IV 1, S. 2 m.w.H.; BGer 6B\_1171/2017 vom 12.04.2018, E. 3.1; HURTADO POZO/GODEL, N 701.